

## Vereinbarung

### zwischen den Politischen Gemeinden

**Altstätten, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi**  
(im Folgenden: Vertragsgemeinden)

betreffend

### Zivilschutzorganisation

#### *Rechtliche Grundlagen*

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz (SR 520.1)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1)
- Zivilschutzverordnung (SR 520.11)
- Bevölkerungsschutzgesetz
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11)
- Gemeindeordnungen (Altstätten Art. 22, Eichberg Art. 20, Marbach Art. 24, Oberriet Art. 24, Rebstein Art. 14, Rüthi Art. 20)

#### *Grundsatz*

*Art. 1* Die Vertragsgemeinden arbeiten im Zivilschutz zusammen, indem sie unter der Aufsicht einer Zivilschutzkommission:

- a) die Zivilschutzorganisation Oberes Rheintal (nachfolgend ZSO) einrichten;
- b) eine Zivilschutzstelle Oberes Rheintal (nachfolgend ZSStl) führen.

Der bauliche Zivilschutz bleibt Sache der Vertragsgemeinden.

#### *Vertragsgemeinden*

*Art. 2* Die Vertragsgemeinden haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung;
- b) Bestimmung der Leitgemeinde;
- c) Genehmigung von Reglementen;
- d) Genehmigung von Leistungsaufträgen und Gewährung der dazu notwendigen Kredite für ZSO und ZSStl;
- e) Wahl des/der Kommandanten/In und des/der Stellvertreters/In der ZSO;
- f) Unterstützung der Partnerorganisationen des Zivilschutzes im Bevölkerungsschutz;
- g) Übernahme der Anteile an den Kosten der ZSO und der ZSStl;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, soweit nicht die Zivilschutzkommission zuständig ist.

### *Leitgemeinde*

- Art. 3* Die Leitgemeinde besorgt die Geschäftsführung der Vertragsgemeinden im Bereich Zivilschutz. Als solche:
- a) nimmt sie die Aufgaben der Vertragsgemeinden im Bereich Zivilschutz nach der kantonalen Gesetzgebung wahr;
  - b) unterstellt sie den/die Kommandanten/In und dessen/deren Stv der ZSO ihrem Dienstrecht;
  - c) führt sie die ZSStI zu den von den Vertragsgemeinden festgelegten Bedingungen;
  - d) besorgt sie die Rechnungsführung für die ZSO und die ZSStI als Spezialfinanzierung.

### *Kontrollstelle*

- Art. 4* Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde ist Kontrollstelle der ZSO und der ZSStI. Die Geschäftsprüfungskommission teilt den Vertragsgemeinden schriftlich mit, dass sie die Prüfung vorgenommen und die Rechnung für in Ordnung befunden hat.

### *Zivilschutzkommission*

#### a) Organisation

- Art. 5* Die Zivilschutzkommission besteht aus je einem Mitglied der Räte der Vertragsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Von Amtes wegen nehmen an den Sitzungen der Zivilschutzkommission mit beratender Stimme teil:

- a) Kommandant/In ZSO;
- b) Leiter/In der ZSStI;

#### b) Aufgaben

- Art. 6* Die Zivilschutzkommission übt die fachliche Aufsicht über ZSO und ZSStI aus. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Zivilschutzes der Vertragsgemeinden;
  - b) Sicherstellung der Koordination der Aufgaben des Zivilschutzes;
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Vertragsgemeinden;
  - d) Erarbeitung von Reglementen, Weisungen und Leistungsaufträgen;
  - e) Aufgaben- und Finanzplanung;
  - f) Vorbereitung von Voranschlag und Rechnung zuhanden der Räte der Vertragsgemeinden;
  - g) Jährliche Berichterstattung zu Handen der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
  - h) Vorschlag für die Leitung der ZSO zu Handen der Vertragsgemeinden;
  - i) alle übrigen Aufgaben im Bereich Zivilschutz, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisation zugewiesen sind.

Bei besonderen oder ausserordentlichen Ereignissen, die mehr als eine Vertragsgemeinde betreffen, entscheidet der Vorsitzende der ZS-Kommission oder dessen Stellvertreter auf Antrag Kommandant/In ZSO über den Mitteleinsatz. Über den Einsatz der Mittel vor Ort entscheidet der Einsatzleiter. Im weiteren gilt das Prinzip der Nachbarschaftshilfe.

c) Finanzkompetenzen

Art. 7 Diese richtet sich nach den Vorgaben der Leitgemeinde.

Bei überörtlichen besonderen und ausserordentlichen Ereignissen kann die Zivilschutzkommission über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-- je Ereignis entscheiden.

Bei einem lokalen besonderen oder ausserordentlichen Ereignis entscheidet die betroffene Gemeinde über nicht budgetierte Ausgaben.

**Zivilschutzorganisation**

a) Organisation

Art. 8 Die ZSO umfasst ein Kommando sowie die Bereiche Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Kulturgüterschutz, Unterstützung und Logistik.

b) Aufgaben

Art. 9 Die ZSO erfüllt die Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden durch Leistungsaufträge festgelegt.

c) Aufgebot

Art. 10 Die ZSO kann aufgeboden werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) die Gemeindeführungsstäbe;
- c) die Einsatzleitung der Ortsfeuerwehren der Vertragsgemeinden gemäss Alarmstufenplänen.

**Zivilschutzstelle**

a) Organisation

Art. 11 Die Organisation der ZSStl ist Sache der Leitgemeinde.

b) Aufgaben

Art. 12 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die ZSStl insbesondere mit der zuständigen kantonalen Stelle und mit den Sektionschefs der Vertragsgemeinden zusammen.

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden durch ein Pflichtenheft festgelegt.



## Zivilschutzanlagen

### a) Eigentum und Nutzung

Art. 13 Die Vertragsgemeinden behalten die Zivilschutzanlagen auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum und überlassen sie der ZSO zur Nutzung.

Nicht für Belange der ZSO benötigte Zivilschutzanlagen können gegen Entgelt Partnerorganisationen des Zivilschutzes oder Dritten zur Nutzung überlassen werden.

### b) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 14 Baulicher Unterhalt und Erneuerung der Zivilschutzanlagen gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton sind Sache der Vertragsgemeinden.

Betrieb und laufender Unterhalt der Zivilschutzanlagen werden durch die Vertragsgemeinden separat geregelt.

## Rechnungswesen

### a) Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen

Art. 15 Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden ordentlichen Aufwendungen der ZSO und der ZSStI tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der alle vier Jahre neu festgelegten Wohnbevölkerung.  
Erstmals: Stand 1.1.2005.

### b) Einsatzkosten

Art. 16 Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden effektiven Einsatzkosten werden durch die anbietende Gemeinde abgerechnet. Die Kosten werden dem Verursacher belastet.

### c) Kostenansätze und Entschädigungen

Art. 17 Durch Reglement werden festgelegt:

- a) Ansätze zur Verrechnung der Kosten für Einsätze der ZSO;
- b) Entgelt für die Nutzung von Zivilschutzanlagen durch Partnerorganisationen des Zivilschutzes oder Dritte;
- c) Entschädigung der Mitglieder der Zivilschutzkommission und der ZSO.

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

### a) Überführung

Art. 18 Die bestehenden örtlichen Zivilschutzorganisationen und die regionale Zivilschutzorganisation der Vertragsgemeinden werden unter Leitung der Zivilschutzkommission in die neue Struktur überführt.

Die Leitgemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vertragsgemeinden für die Zusammenführung der bestehenden Zivilschutzstellen zur ZSStI.

Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, werden die ZSO und die ZSStI ab 1. Januar 2005 einsatzbereit sein und ihre Arbeit aufnehmen. Die Zivilschutzkommission unterbreitet den Vertragsgemeinden zu gegebener Zeit entsprechende Beschlüsse.

b) Erste Amtsdauer der Zivilschutzkommission

Art. 19 Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2005.

c) Inkrafttreten

Art. 20 Diese Vereinbarung tritt nach Rechtsgültigkeit der Zustimmung in allen Vertragsgemeinden sowie der zuständigen Stelle des Kantons St. Gallen in Kraft.

d) Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21 Die Vereinbarung über die Regionale Zivilschutzorganisation Oberrheintal vom 9. November 1994 wird aufgehoben.

e) Austritt/Kündigung

Art. 22 Diese Vereinbarung kann von den Vertragsgemeinden mit zweijähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende der Amtsdauer gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2008.

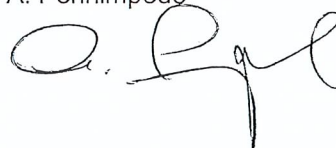
Von den nachstehenden Politischen Gemeinden genehmigt am:

Altstätten, 23. August 2004

**Stadtrat Altstätten**  
Der Stadtpräsident  
J. Signer



Die Stadtschreiber-Stv.  
A. Pennimpe



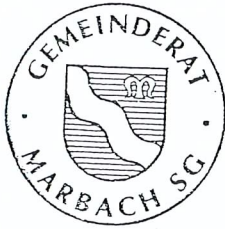
Eichberg, 7. September 2004

**Gemeinderat Eichberg**  
Der Gemeindepräsident  
A. Eggenberger



Der Gemeinderatsschreiber  
G. Kaiser



Marbach, 18. August 2004

**Gemeinderat Marbach**  
Der Gemeindepräsident  
A. Benz

Der Gemeinderatsschreiber  
R. Zünd

Oberriet, 23. August 2004

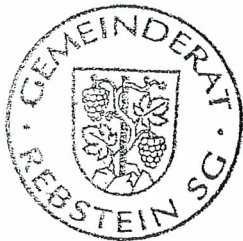
**Gemeinderat Oberriet**  
Der Gemeindepräsident  
W. Hess

Der Gemeinderatsschreiber  
H. Baumgartner

Rebstein, 18. August 2004

**Gemeinderat Rebstein**  
Der Gemeindepräsident  
M. Reich

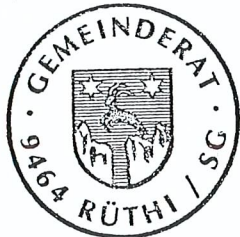
Der Gemeinderatsschreiber  
H. Rohner



Rüthi, 17. August 2004

**Gemeinderat Rüthi**  
Der Gemeindepräsident  
Th. Ammann

Der Gemeinderatsschreiber  
B. Benz



#### Fakultatives Referendum

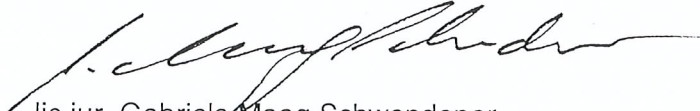
Referendumsfrist in Altstätten:	9. September 2004 bis 8. November 2004
Referendumsfrist in Eichberg:	9. September 2004 bis 8. Oktober 2004
Referendumsfrist in Marbach:	9. September 2004 bis 8. Oktober 2004
Referendumsfrist in Oberriet:	9. September 2004 bis 8. Oktober 2004
Referendumsfrist in Rebstein:	9. September 2004 bis 8. Oktober 2004
Referendumsfrist in Rüthi:	9. September 2004 bis 8. Oktober 2004

**Genehmigung Kanton**

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt:

6. Dez. 2004

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Rechtsdienst



lic.iur. Gabriela Maag Schwendener